

und Kostenaufwande von Menschen bewerkstelliget werden; letzteres aber gehört entweder unter die seltensten Fälle, oder die Veränderung geschieht allmählich und unmerklich.

Die natürlichen Gränzzeichen haben vor den künstlichen auch noch den großen Vorzug, daß sie fast gar keine Mühe und Kosten verursachen, dahingegen die Unkosten der letztern sich zuweilen sehr hoch belaufen, zumal wenn die Gränzen weitläufig sind und die Steine von weit entfernten Orten herbey geholet werden müssen; daher denn auch bey diesen das Geschäft der Gränzregulirung selbst, weit mehr Arbeit, Zeit und Mühe, mithin auch mehr Kosten erfordert, als bey den natürlichen Gränzen, wo man mit dem Geschäfte weit eher zu Stande kommt.

§. 10.

Gewöhnliche Gränzzeichen bey den Landesgränzen.

Aus angeführten Ursachen sind auch in alten Zeiten zwischen Reichen und Ländern, die Flüsse und Gebirge durch Verträge, Vergleiche, durch Einwilligung der Völker u. zu Gränzscheidungen gewöhnlich angenommen worden *), und es werden auch noch jetzt bey neuen Gränzbestimmungen

*) Jos. 18. 19.

meist Berge, Thäler, Wälder, Flüsse oder andere dergleichen bedeutende Marken gewählt, und wo diese nicht hinreichend sind, sucht man durch gerade Linien zwischen ansehnlichen und größtentheils bekannten Gegenständen, als Städten, Dörfern zc. das übrige zu ergänzen.

§. II.

Auswahl der natürlichen Gränzzeichen.

In alten Zeiten hat man gewöhnlich die natürlichen Gränzzeichen den künstlichen vorgezogen; dieß ist jedoch ohne alle Auswahl und Berücksichtigung geschehen, weshalb sich noch viele Landes- und andere Gränzen finden, die durch Bäume, öffentliche Straßen, Landgraben, Privatwege, Fußpfade zc. vermarktet sind. Allein die Zeichen, so man den Bäumen einzuhaueu pflegt, können theils von der Rinde leicht überwachsen und ausgelöscht, oder doch oft sehr unkenntlich gemacht werden.

Öffentliche Straßen, wenn es nicht Chausséen sind, werden oft verändert und vergrößert, welches Unordnung der Gränzen und Verminderung des Eigenthums nach sich zieht.

Noch weit unsicherer sind Privatwege. Oft werden sie völlig verlassen und ganz neu angelegt. In den ersten Jahren kann man jene zwar noch erkennen, bald aber sind sie verwach-

sen und hören bald selbst auf Merkmale der Gränze zu seyn.

Mit den Fußpfaden ist es noch weit mißlicher; mithin sind alle diese natürlichen Gränzen sehr unzuverlässig.

§. 12.

Auswahl der künstlichen Gränzzeichen.

Unter den künstlichen Gränzzeichen können zwar die Steine eben so leicht als andere Gränzzeichen durch böshafte Menschen, von ihrem Plaze weggeschafft werden, sie sind jedoch außerdem am dauerhaftesten und am wenigsten der Veränderung durch irgend einen Zufall unterworfen, welchem andre Gränzzeichen ausgesetzt sind. Folglich sind unter den künstlichen Gränzzeichen die Steine vorzüglich zu wählen.

§. 13.

Benennung der Gränzsteine.

Die Gränzsteine bekommen von dem Rechte, welches sie anzeigen und dessen Gränze sie bestimmen, besondere Namen; man nennt sie:

1. Landes- oder Hoheitsgränzsteine, welche das landesherrliche Gebiet umgeben;
2. Geleitssteine, welche die Gränzen eines Geleitsgebieters, oder wie weit ein Landesherr

herr etc. auch außer seinem Lande in fremdes Gebiet, das Recht oder Regale, Reisende zu geleiten, habe.

3. Gerichtssteine, Amts- oder Bannsteine, bezeichnen die Gränzen des Gebiets der Gerichtsbarkeit, oder wie weit der Gerichtszwang einer Obrigkeit sich erstreckt.
4. Freyungssteine, welche die Gränze eines Orts bezeichnen, wohin Verbrecher und Schuldner fliehen können, um daselbst vor der gewaltsamen Verfolgung der Gerichte oder der Gläubiger sicher zu seyn. *)

*) Wenn bey den Juden jemand ermordet wurde, so war es Pflicht des nächsten Anverwandten, den Mord zu rächen, den Mörder aufzufuchen und ihn wieder zu tödten. Daher verordnete Moses sechs Freystädte, wovon drey disseits und drey jenseits des Jordans lagen, Jos. 20, 7. 8, um den unvorselichen Mörder vor dem Bluträcher zu schützen, der nach Blut dürstete, und dessen Rache auch wohl den unvorselichen Mörder traf. Der Mörder mußte bis auf den Tod des Hohenpriesters daselbst verweilen und dann durfte er in seine Heimath zurückkehren. Dem vorselichen Mörder aber half die Freystätte nichts.

Diese Freystädte lagen gleich weit von einander, und auf die Straßen, welche dahin führten, waren da, wo Kreuz- und Scheidewege anstießen, gewisse Säulen errichtet, und die Worte: **וְיָדוּ וְיָדוּ** Freystädte, Freystädte daran geschrieben.

Bei den Römern waren ebenfalls dergleichen Freystädte befindlich, und Rom kam durch die von Romulus daselbst errichtete Freystätte in große Aufnahme. In ten

5. Lochsteine oder Schnursteine, mit welchen bey Bergwerken eines jeden Gruben und Districte bezeichnet werden. *)
6. Forststeine, welche die Gränzen der forstlichen Obrigkeit anzeigen.
7. Jagdsteine, welche die Gränzen eines Jagdgehägs oder des Jagdreviers bestimmen; indem die Jagdgerechtigkeit nicht allemal den forstlichen Gerechtsamen anhängig ist.
8. Zehntsteine, die anzeigen, wie weit sich das Recht, den Zehnten zu fordern, erstrecket.

katholischen Staaten waren ehemals die Kirchen, Altäre und Klöster solche Freystätten und sind es in manchen Ländern noch. Die öffentlichen Minister haben auch noch jetzt fast in allen europäischen Ländern das Recht, in ihren Pallästen und Quartiren Unglücklichen, welche von der Gerichtsbarkeit des Orts, Schulden und anderer Ursachen wegen, verfolgt werden, eine Freystätte zu geben.

*) Wer einen Bergbau führt, hat nur einen gewissen Antheil des Gebirges gesetzmäßig zu bearbeiten, welcher Antheil das Grubenmaaß genannt wird. Der Ort nun, wo zwey Zeichen oder Maaße an einander gränzen, wird zu Tage, d. h. oberhalb des Gebirges gewöhnlich mit Lochsteinen oder Schnursteinen bemerkt, in der Grube aber von den Bergbeamten durch ein Zeichen, welches in das feste Gestein eingeschlagen wird, angedeutet. Ein so bezeichnetes Gestein heißt eine Markscheidestufe, und das Zeichen selbst ein Dertung, welches gemeinlich in einem † besteht, so in das feste Gestein eingehauen wird.

9. **Flursteine**, welche den Bezirk einer Stadt oder eines Dorfs anzeigen, wie weit sich nämlich dessen Gerechtigkeiten und Benutzungen in Sachen, welche der Gemeinde zugehören, erstrecken.
10. **Huthsteine**, **Trift-** und **Weidesteine**, zeigen die Gränzen der Huthgerechtigkeit, der Gerechtigkeits des Viehtreibens und des Weidenganges an.
11. **Zollsteine**, welche anweisen, wem an diesem Orte der Zoll zu entrichten ist. *)
12. **Begesteine**, welche die Breite der öffentlichen Landstraßen anzeigen.
13. **Wassersteine**, welche die Flüsse, Bäche und Fischwasser untermarken, und die Fischereigerechtigkeit oder andere Wassernutzungen anzeigen.
14. **Privatgränzsteine**, welche die Grundstücke der einzelnen Unterthanen von einander trennen oder absondern. Auch gehören hierher die sogenannten **Tarterpfähle**, die besonders an den großen Heerstraßen, wo solche auf die Gränze eines Landes stoßen, errichtet werden. Gewöhnlich sind diese Pfähle

*) Gewöhnlich bedient man sich hierzu hoher, hölzerner Säulen, welche mit einem Schilde oder mit einer Tafel versehen sind.

mit einer blechernen oder hölzernen Tafel versehen, auf welcher die Warnung befindlich ist: daß allen Zigeunern, Landstreichern und Bagabunden, die Betretung des Landes, benamhafter Strafe untersagt wird.

In neuern Zeiten hat man auch angefangen, während eines benachbarten Krieges, die Neutralität eines Landes, durch eigens dazu auf den Gränzen errichtete Säulen, zu bezeichnen. Diese Pfähle, welche nur temporell, und keiner großen Dauerhaftigkeit bedürfen, sind von Holz und enthalten, an einer oben daran befestigten Tafel, gewöhnlich bloß die Aufschrift: Neutrales Land, pays neutre.

§. 14.

Benennung der Theile des Gränzsteins.

An jedem Gränzsteine wird dessen oberster Theil, der Kopf, der dickere Theil aber, welcher in die Erde kommt, der Fuß, der untere Theil, worauf er ruhet, das Gefäß, das übrige die Seiten genannt. Die Grube oder das Loch, worinn er gesetzt wird, heißt das Lager.

§. 15.

Aeußere Form der Gränzsteine.

Was die äußere Form und Größe der Gränzsteine betrifft, so läßt sich hierüber nichts Gewisses bestimmen, und hängt solches von hoher Verfügung und von der Landesgewohnheit ab. Gewöhnlich aber sind sie viereckigt, und man pflegt sie nach ihrer Bedeutung, durch verschiedene Größe, zu unterscheiden. Die Landesgränzsteine sind die größten, und die übrigen werden verhältnißmäßig kleiner, nachdem sie einen geringern District umfassen, oder eine minder bedeutende Gerechtsame anzeigen.

§. 16.

Innere Beschaffenheit der Gränzsteine.

Was die innere Beschaffenheit der Gränzsteine betrifft, so muß man nur solche Bruchsteine dazu nehmen, welche fest sind, einen grobkiesigten Sand haben und der Witterung gut widerstehen können.

Die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Steins wird durch starkes Schlagen geprüft. Ob er der Witterung gehörig widersteht, erkennt man, wenn er einige Jahre an der Luft gelegen hat, ohne schadhast geworden zu seyn.

Ob er dem Wasser widersteht, oder leicht Feuchtigkeit anzieht, läßt sich erfahren, wenn er angefeuchtet oder an einem feuchten Orte viel schwerer wird — oder man benezt ihn mit Scheidewasser oder einer andern scharfen Säure, nimmt eine Bürste von Draht, oder einen stumpfen Besen, und beobachtet, ob sich der Stein leicht zertrahen läßt und vielen Schlamm macht.

§. 17.

Wahl der Gränzzeichen bei verschiedenem Boden.

Obgleich aber Steine die dauerhaftesten künstlichen Gränzzeichen sind; so können sie doch nicht überall dazu angewandt werden. Denn wo der Boden zu naß, sandig und locker ist, z. B. in feuchten Wiesen, niedrigen Brüchen, in tiefen Mooren oder sandigen Gegenden, versinken die Steine im Moder, oder fallen um, daß man sie nicht sehen und sogleich finden kann; auch im leichten Sande, welchen der Wind forttreibt, werden die Gränzsteine bald verwehet und unkenntlich gemacht. Daher können Steine zur Gränzbezeichnung nur allein da, wo der Boden hart und grundfest ist, gebraucht werden; wo hingegen der Boden nicht die gehörige Festigkeit hat, sind Säulen von Eichen- oder Kiefern-

Holz zu Gränzzeichen am besten zu gebrauchen, welche wohl einige fünfzig Jahre dauern und nicht so leicht der Veränderung des Bodens unterworfen sind. *)

§. 18.

Eintheilung der Landesgränzsteine.

Die Landesgränzsteine werden in Haupt- und Nebensteine eingetheilt:

*) Um das Einsinken der Gränzsteine zu verhindern, schlägt Hr. Heye in seinem encyclopädischen Kalender auf das Jahr 1777 folgende Methode vor: Man gräbt das Loch, worin der Stein gesetzt werden soll, etwas tiefer als die Hälfte des Steins beträgt, legt alsdann unten im Grunde eine Lage dürre Quecken, (*triticum repens*) — und auf diese einen frisch ausgestochenen Rasen und zwar so, daß das Gras in die Höhe kömmt, und das Erdreich davon auf die Quecken. Auf die grüne Seite des Rasens legt man wieder eine Lage Quecken, und endlich auf diese wird der Stein gesetzt. Man kann auch neben den Stein auf allen Seiten zuerst gegen die Erde eine Lage Quecken, alsdann einen Rasen, auf das Gras desselben wieder Quecken, und dann noch einen Rasen und zwar diesen mit der Erde gegen den Stein gekehrt legen, und endlich die Zwischenräume mit Erde ausfüllen. Hierbey hat man zu beobachten, daß die Zwischenräume nicht zu groß seyn dürfen.

Diese Art der Einsetzung hat die erwünschtesten Folgen; denn ein solcher Stein wird durch die Quecken und Rasen mit der Zeit so fest und unbeweglich, daß er gleichsam wie eingewurzelt steht, und man daher das Einsinken desselben nie zu befürchten haben wird

Hauptsteine sind diejenigen, welche man zu Anfange und am Ende der Gränzlinien, d. h. in jeder Winkelspize setzt, oder auch da anbringt, wo verschiedene Gränzen zusammen treffen, und durch welche man erkennt, wohin die Landesgränzen gehen.

Die Nebensteine hingegen, welche viel kleiner sind und Lauser genannt werden, setzt man zwischen den Hauptsteinen. Diesen Nebensteinen wird nun eine sogenannte Runse, Schleife oder kleine Vertiefung auf den Kopf eingehauen, welche aus einer geraden Linie besteht, und die Richtung der Gränzlinie angiebt. *) Auf den Hauptsteinen in der Landesgränze sind die Wapen derjenigen Landesherrn, deren Territoria sie unterscheiden sollen, eingegraben, und werden daher auch gewapnete Steine genannt; denn das Wapen, so den Gränzsteinen einge-

*) Bey den übrigen Gränzen, wo nicht ein so großer Unterschied zwischen Haupt- und Nebensteinen statt findet, erhalten sowohl die Ecksteine, oder diejenigen, welche in den Winkelspizen stehen, als die Zwischensteine, eine Runse; bey erstern wird diese winklicht, und die Winkel richten sich nach der Richtung der Gränzlinie, welche sie bilden, bey letzteren ist solche gerade.

Bey alten Gränzversteinerungen findet man noch häufig Steine mit einer schlangenförmigen Runse, wodurch angezeigt werden sollte, daß die fortlaufende Gränze z. B. an We., Graben etc. in einer krummen, unregelmäßigen Richtung fortgehe.

hauen wird, zeigt die Landeshoheit desjenigen an, dem das Wappen zusteht.

Daher wird einem Fürsten, welcher in eines andern Territorio Privatgüter besitzt, nicht erlaubt, sein Wappen den Gränzsteinen daselbst eingehauen zu lassen, damit er daraus nicht einem Vorwand suchen möge, sich von des andern Landeshoheit zu erimiren.

Unter dessen wird dennoch einem Fürsten, welchem die Ausübung einer gewissen Gerechtigkeit in einem fremden Territorio zusteht, die Setzung gewappneter Gränzsteine verstattet; nur muß auf selbigem die Benennung solcher zustehenden Gerechtigkeit zugleich mitbemerkt seyn, damit sich der Fürst kein mehreres Recht, als ihm zukommt, anmaßen könne. Also wird z. B. auf den Geleitssteinen, außer dem Wappen des Geleits berechtigten Fürsten, das Wort Geleit zugleich mit eingehauen.

§. 19.

Bezeichnung der Landesgränzsteine.

Das Wappen eines jeden Landesherrn wird auf derjenigen Seite des Gränzsteins eingehauen, welche nach desselben Territorium zusteht. Wenn also dreyer oder vierer Herrn Lande zusammenstoßen, so wird an dem Orte, wo dieses geschieht,

ein drey- oder viereckiger Stein gesetzt, und zwar also, daß jede Seite mit ihrem Wappen nach ihres Herrn Territorium hinsteht.

Außer den Wappen pflegt den Landes- Hoheits- oder Territorial- Gränzsteinen auch das Jahr, in welchem sie gesetzt worden, imgleichen die Nummer, welche anzeigt, der wievielte Stein es in der Ordnung sey, eingehauen zu werden. Zur Bezeichnung der Landesgränzen bedient man sich auch hier und da hölzerner Säulen mit blecher- nen Tafeln, auf welchen die Wappen der beider- seitigen Landesherrn befindlich sind; allein aus erwähnten Ursachen sollte man sich derselben nur im höchsten Nothfalle oder da bedienen, wo die Steine ganz fehlen oder nicht in festes Erdreich gesetzt werden können.

§. 20.

Behörige Placirung der Haupt- und Nebensteine.

Bei alten Versteinungen trifft man nicht selten Lauffer an, wo Hauptsteine hingehören, hingegen sind an Plätzen, wo nur Lauffer erforderlich wären, ganz unschicklich Hauptsteine hingesezt, und ebenso in den Gränzregulirungs- Protocollen registrirt. Dieses rührt ganz